

Entwurf einer Formulierungshilfe zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

- Bundestags-Drucksache 18/9536 -

Stichwort: Anhebung Kinderfreibetrag / Kindergeld, Anhebung Kinderzuschlag, Anhebung Grundfreibetrag, Anhebung Unterhaltshöchstbetrag, Tarifierpassung,

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 7 Nummer 1a bis 1e und 2a - neu - und Nummer 3 und 4 - neu - (§ 32 Absatz 6 Satz 1, § 32a Absatz 1, § 33a Absatz 1 Satz 1, § 39b Absatz 2 Satz 7, § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 51a Absatz 2a Satz 1, § 52 Absatz 49a Satz 3 - neu -, § 66 Absatz 1 EStG) und Artikel 7a bis 7f - neu - (§ 32 Absatz 6 Satz 1, § 32a Absatz 1, § 33a Absatz 1 Satz 1, § 39b Absatz 2 Satz 7, § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 51a Absatz 2a Satz 1, § 52 Absatz 1 und 49a Satz 4 - neu - und § 66 Absatz 1 EStG, § 3 Absatz 2a Satz 1 und § 6 Absatz 17 und 18 - neu - SolzG 1995, § 6 Absatz 1 und 2, § 6a Absatz 2, § 6b Absatz 3 BKGG) sowie zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 7 folgende Angaben eingefügt:
 - „Artikel 7a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
 - Artikel 7b Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
 - Artikel 7c Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
 - Artikel 7d Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
 - Artikel 7e Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1e eingefügt:
 - 1a. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 304“ durch die Angabe „2 358“ ersetzt.
 - 1b. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2017 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen.

Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 820 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 821 Euro bis 13 769 Euro:
 $(1\,007,27 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 13 770 Euro bis 54 057 Euro:
 $(223,76 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 939,57$
4. von 54 058 Euro bis 256 303 Euro:
 $0,42 \cdot x - 8\,475,44$;
5. von 256 304 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 16\,164,53$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

- 1c. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 652 Euro“ durch die Angabe „8 820 Euro“ ersetzt.
 - 1d. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 070 Euro“ durch die Angabe „10 240 Euro“, die Angabe „26 832 Euro“ durch die Angabe „27 029 Euro“ und die Angabe „203 557 Euro“ durch die Angabe „205 043 Euro“ ersetzt.
 - 1e. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 000 Euro“ durch die Angabe „11 200 Euro“ und die Angabe „20 900 Euro“ durch die Angabe „21 250 Euro“ ersetzt.‘
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- 2a. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 608“ durch die Angabe „4 716“ und die Angabe „2 304“ durch die Angabe „2 358“ ersetzt.‘
- c) Die Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„[wie Gesetzentwurf]“
 - b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:
„§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“
 4. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 192 Euro, für dritte Kinder 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro.“

3. Nach Artikel 7 werden folgende Artikel 7a bis 7e eingefügt:

„Artikel 7a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 358“ durch die Angabe „2 394“ ersetzt.

2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2018 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 000 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 001 Euro bis 13 996 Euro:
 $(997,8 \cdot y + 1 400) \cdot y$;
3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:
 $(220,13 \cdot z + 2 397) \cdot z + 948,49$;
4. von 54 950 Euro bis 260 532 Euro:
 $0,42 \cdot x - 8 621,75$;
5. von 260 533 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 16 437,7$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 820 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 240 Euro“ durch die Angabe „10 440 Euro“, die Angabe „27 029 Euro“ durch die Angabe „27 475 Euro“ und die Angabe „205 043 Euro“ durch die Angabe „208 426 Euro“ ersetzt.

5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 200 Euro“ durch die Angabe „11 400 Euro“ und die Angabe „21 250 Euro“ durch die Angabe „21 650 Euro“ ersetzt.
6. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 716“ durch die Angabe „4 788“ und die Angabe „2 358“ durch die Angabe „2 394“ ersetzt.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2018“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.“
8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.“

Artikel 7b

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 608“ durch die Angabe „4 716“ und die Angabe „2 304“ durch die Angabe „2 358“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.“

Artikel 7c

Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 7b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die die Angabe „4 716“ durch die Angabe „4 788“ und die Angabe „2 358“ durch die Angabe „2 394“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2017 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen.“

Artikel 7d

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 192 Euro, für dritte Kinder 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „190 Euro“ durch die Angabe „192 Euro“ ersetzt.
2. In § 6a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „160 Euro“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
3. In § 6b Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 7e

Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7d dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.“
 2. In Absatz 2 wird die Angabe „192 Euro“ durch die Angabe „194 Euro“ ersetzt.
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:
 - „(2) Die Artikel 2, 7, 7b, 7d, 8 und 11 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
 - (3) Die Artikel 7a, 7c und 7e treten am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 7a bis 7e zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 und des Bundeskindergeldgesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a - neu -

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung der Familien wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum wird in dem Bericht für Kinder für das Jahr 2017 voraussichtlich mit 4 716 Euro festgestellt werden. Der Kinderfreibetrag wird daher für jeden Elternteil auf 2 358 Euro (insgesamt 4 716 Euro) erhöht. Durch die Erhöhung um jeweils 54 Euro (insgesamt 108 Euro) wird die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den Veranlagungszeitraum 2017 sichergestellt.

Zu Nummer 1b - neu -

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2017 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Darüber hinaus werden zum Abbau der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte für 2017 um 0,73 Prozent nach rechts verschoben.

Zu Nummer 1c - neu -

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2017 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den Veranlagungszeitraum 2017 vorgenommen.

Zu Nummer 1d - neu -

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2017 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 1e - neu -

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn (in 2016 11 000 Euro bzw. 20 900 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2017 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 46 Absatz 2 Nummer 4

Durch die Regelung besteht in Fällen mit geringem Arbeitslohn (in 2016 11 000 Euro bzw. 20 900 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) auch wenn beim Lohnsteuerabzug Freibeträge berücksichtigt wurden, keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2017 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zu Nummer 2a - neu -

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 608 Euro um 108 Euro auf 4 716 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017 berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b - neu -

§ 52 Absatz 49a Satz 3 - neu -

Die Regelung bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um 2 Euro ab dem Monat Januar 2017 anzuwenden ist.

Zu Nummer 4 - neu -

§ 66 Absatz 1

Zur verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums von Kindern ist die Erhöhung des Kindergeldes nicht erforderlich. Das Kinder-

geld bewirkt aber in einer großen Zahl der Fälle anstelle der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 1 EStG die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes. Die Steuerfreistellung wird aber in jedem Fall durch die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder sichergestellt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist und sich deshalb für die Steuerpflichtigen günstiger auswirkt als die Freibeträge für Kinder, dient es der Förderung der Familie. Zur Förderung der Familien wird das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat erhöht.

Zu Artikel 7a - neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung der Familien wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum wird in dem Bericht für Kinder für das Jahr 2018 voraussichtlich mit 4 788 Euro festgestellt werden. Der Kinderfreibetrag wird daher für jeden Elternteil auf 2 394 Euro (insgesamt 4 788 Euro) erhöht. Durch die Erhöhung um jeweils 36 Euro (insgesamt 72 Euro) wird die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den Veranlagungszeitraum 2018 sichergestellt.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für die Veranlagungszeiträume ab 2018 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichtes erhöht. Darüber hinaus werden zum Abbau der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte ab 2018 um weitere 1,65 Prozent nach rechts verschoben.

Zu Nummer 3

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für Veranlagungszeiträume ab 2018 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für Veranlagungszeiträume ab 2018 vorgenommen.

Zu Nummer 4

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2018 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 5

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Die Arbeitslohngrenzen für die Kalenderjahre ab 2018 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 46 Absatz 2 Nummer 4

Die Arbeitslohngrenzen für die Kalenderjahre ab 2018 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Nummer 6

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 716 Euro um 72 Euro auf 4 788 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird erstmals bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018 berücksichtigt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Die Änderungen im Zusammenhang mit der weiteren Anhebung des Kinderfreibetrags und der weiteren Änderungen des Einkommensteuertarifs sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden sein; hierfür wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 (Satz 1) und nach dem 31. Dezember 2017 endende Lohnzahlungszeiträume bzw. nach dem 31. Dezember 2017 zufließende sonstige Bezüge (Satz 2) anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 4a Satz 4 - neu -

Die Regelung bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um weitere 2 Euro ab dem Monat Januar 2018 anzuwenden ist.

Zu Nummer 8

§ 66 Absatz 1

Zur weiteren Förderung der Familien wird entsprechend der weiteren Erhöhung des Kinderfreibetrags das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat erhöht. Das monatliche Kindergeld beträgt ab Januar 2018 für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.

Zu Artikel 7b - neu - (Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 608 Euro um 108 Euro auf 4 716 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 17 - neu -

Der neue Absatz 17 regelt die erstmalige Anwendung ab 2017. Die Änderungen werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017 berücksichtigt.

Zu Artikel 7c - neu - (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 716 Euro um 72 Euro auf 4 788 Euro erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 18 - neu -

Der neue Absatz 18 regelt die erstmalige Anwendung ab 2018. Die Änderungen werden erstmals bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018 berücksichtigt.

Zu Artikel 7d - neu - (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1

Die Anhebung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. Artikel 7) ist für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ebenfalls vorzusehen, um den Gleichlauf beider Regelungen zu gewährleisten. Das Kindergeld wird für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat ab Januar 2017 angehoben. Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe an. Es entspricht der Höhe des Kindergeldes für erste Kinder.

Zu Nummer 2

§ 6a Absatz 2

Der Kinderzuschlag wird zum 1. Januar 2017 von 160 Euro auf 170 Euro erhöht. Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Damit er seine Funktion erfüllen kann, dass niemand nur wegen seiner Kinder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sein soll, wird er erhöht. Denn aufgrund der Regelbedarfserhöhungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende reicht der Kinderzuschlag in seiner derzeitigen Höhe - zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld - ab dem Jahr 2017 nicht mehr aus, um den durchschnittlichen Bedarf des Kindes zu decken. Die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag bezogen wird, sinkt durch die Regelbedarfserhöhung ohne entsprechende Anpassung beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld und beim Kindergeld.

Zu Nummer 3

§ 6b Absatz 3

In Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe d des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde der bisherige Absatz 3 des § 40 in Absatz 6 BKGG geändert. Da in § 6b Absatz 3 BKGG auf diese Regelung Bezug genommen wird, ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7e (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die weitere Anhebung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. Artikel 7a) ist für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ebenfalls vorzusehen, um den Gleichlauf beider Regelungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1

Das Kindergeld wird ab Januar 2018 für jedes zu berücksichtigende Kind um weitere 2 Euro pro Monat angehoben. Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe an. Es entspricht der Höhe des Kindergeldes für erste Kinder.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 bestimmt, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der Anhebung des Kinderfreibetrags auf 2 358 Euro und dem Einkommensteuertarif 2017 am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 3 - neu -

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der Anhebung des Kinderfreibetrags auf 2 394 Euro und dem Einkommensteuertarif 2018 am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen der Artikel 7, 7b und 7d treten am 1. Januar 2017 und die Änderungen der Artikel 7a, 7c und 7e treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
1	<u>§ 32 EStG (ab 2017)</u> Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.248 € um 108 € auf 7.356 € ab dem 1.1.2017	Insg.	- 190	- 15	- 120	- 195	- 205	- 215
		EST	- 170	.	- 100	- 175	- 185	- 195
		SoLZ	- 20	- 15	- 20	- 20	- 20	- 20
		Bund	- 92	- 15	- 63	- 94	- 99	- 103
		EST	- 72	.	- 43	- 74	- 79	- 83
		SoLZ	- 20	- 15	- 20	- 20	- 20	- 20
		Länder	- 72	.	- 42	- 75	- 78	- 83
		EST	- 72	.	- 42	- 75	- 78	- 83
		Gem.	- 26	.	- 15	- 26	- 28	- 29
		EST	- 26	.	- 15	- 26	- 28	- 29
2	<u>§ 32 EStG (ab 2018)</u> Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.356 € um 72 € auf 7.428 € ab dem 1.1.2018	Insg.	- 135	-	- 10	- 85	- 140	- 145
		EST	- 120	-	-	- 70	- 125	- 130
		SoLZ	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 66	-	- 10	- 45	- 68	- 70
		EST	- 51	-	-	- 30	- 53	- 55
		SoLZ	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 51	-	.	- 29	- 53	- 55
		EST	- 51	-	.	- 29	- 53	- 55
		Gem.	- 18	-	.	- 11	- 19	- 20
		EST	- 18	-	.	- 11	- 19	- 20
3	<u>§ 66 EStG (ab 2017)</u> Anhebung des Kindergeldes um 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2017	Insg.	- 320	- 420	- 360	- 315	- 310	- 305
		EST	+ 100	.	+ 60	+ 105	+ 110	+ 115
		LSt	- 420	- 420	- 420	- 420	- 420	- 420
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		Bund	- 136	- 179	- 153	- 134	- 132	- 130
		EST	+ 43	.	+ 26	+ 45	+ 47	+ 49
		LSt	- 179	- 179	- 179	- 179	- 179	- 179
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 136	- 178	- 153	- 134	- 132	- 129
		EST	+ 42	.	+ 25	+ 44	+ 46	+ 49
LSt	- 178	- 178	- 178	- 178	- 178	- 178		
Gem.	- 48	- 63	- 54	- 47	- 46	- 46		
EST	+ 15	.	+ 9	+ 16	+ 17	+ 17		
LSt	- 63	- 63	- 63	- 63	- 63	- 63		
4	<u>§ 66 EStG (ab 2018)</u> weitere Anhebung des Kindergeldes um 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2018	Insg.	- 310	-	- 420	- 355	- 305	- 300
		EST	+ 110	-	.	+ 65	+ 115	+ 120
		LSt	- 420	-	- 420	- 420	- 420	- 420
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		Bund	- 132	-	- 179	- 151	- 130	- 128
		EST	+ 47	-	.	+ 28	+ 49	+ 51
		LSt	- 179	-	- 179	- 179	- 179	- 179
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 132	-	- 178	- 151	- 129	- 127
		EST	+ 46	-	.	+ 27	+ 49	+ 51
LSt	- 178	-	- 178	- 178	- 178	- 178		
Gem.	- 46	-	- 63	- 53	- 46	- 45		
EST	+ 17	-	.	+ 10	+ 17	+ 18		
LSt	- 63	-	- 63	- 63	- 63	- 63		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
5	<u>§ 32a EStG (ab 2017)</u> Anhebung des Grundfreibetrages von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € ab 1.1.2017	Insg.	- 1.370	- 1.060	- 1.305	- 1.385	- 1.410	- 1.420
		EST	- 190	.	- 115	- 190	- 200	- 210
		LSt	- 1.120	- 1.010	- 1.130	- 1.130	- 1.140	- 1.140
		SolZ	- 60	- 50	- 60	- 65	- 70	- 70
		Bund	- 617	- 479	- 589	- 626	- 640	- 644
		EST	- 81	.	- 49	- 81	- 85	- 89
		LSt	- 476	- 429	- 480	- 480	- 485	- 485
		SolZ	- 60	- 50	- 60	- 65	- 70	- 70
		Länder	- 556	- 429	- 529	- 560	- 569	- 573
		EST	- 80	.	- 49	- 80	- 85	- 89
		LSt	- 476	- 429	- 480	- 480	- 484	- 484
		Gem.	- 197	- 152	- 187	- 199	- 201	- 203
		EST	- 29	.	- 17	- 29	- 30	- 32
		LSt	- 168	- 152	- 170	- 170	- 171	- 171
6	<u>§ 32a EStG (ab 2018)</u> Anhebung des Grundfreibetrages von 8.820 € um 180 € auf 9.000 € ab 1.1.2018	Insg.	- 1.485	-	- 1.145	- 1.400	- 1.505	- 1.515
		EST	- 205	.	.	- 125	- 210	- 215
		LSt	- 1.210	.	- 1.090	- 1.210	- 1.220	- 1.225
		SolZ	- 70	.	- 55	- 65	- 75	- 75
		Bund	- 671	-	- 518	- 632	- 683	- 687
		EST	- 87	.	.	- 53	- 89	- 91
		LSt	- 514	.	- 463	- 514	- 519	- 521
		SolZ	- 70	.	- 55	- 65	- 75	- 75
		Länder	- 601	-	- 463	- 567	- 607	- 612
		EST	- 87	.	.	- 53	- 89	- 92
		LSt	- 514	.	- 463	- 514	- 518	- 520
		Gem.	- 213	-	- 164	- 201	- 215	- 216
		EST	- 31	.	.	- 19	- 32	- 32
		LSt	- 182	.	- 164	- 182	- 183	- 184
7	<u>§ 32a EStG (ab 2017)</u> Verschiebung der Tarifgrenzen (ohne Grundfreibetrag) um 0,73 % ab dem 1.1.2017	Insg.	- 715	- 580	- 710	- 775	- 805	- 835
		EST	- 70	.	- 40	- 75	- 80	- 80
		LSt	- 610	- 550	- 635	- 660	- 685	- 710
		SolZ	- 35	- 30	- 35	- 40	- 40	- 45
		Bund	- 324	- 264	- 322	- 353	- 365	- 381
		EST	- 30	.	- 17	- 32	- 34	- 34
		LSt	- 259	- 234	- 270	- 281	- 291	- 302
		SolZ	- 35	- 30	- 35	- 40	- 40	- 45
		Länder	- 288	- 233	- 287	- 312	- 325	- 335
		EST	- 29	.	- 17	- 32	- 34	- 34
		LSt	- 259	- 233	- 270	- 280	- 291	- 301
		Gem.	- 103	- 83	- 101	- 110	- 115	- 119
		EST	- 11	.	- 6	- 11	- 12	- 12
		LSt	- 92	- 83	- 95	- 99	- 103	- 107
8	<u>§ 32a EStG (ab 2018)</u> weitere Verschiebung der Tarifgrenzen (ohne Grundfreibetrag) um 1,65 % ab dem 1.1.2018	Insg.	- 1.675	-	- 1.355	- 1.660	- 1.795	- 1.865
		EST	- 165	.	.	- 100	- 170	- 180
		LSt	- 1.425	.	- 1.285	- 1.475	- 1.535	- 1.590
		SolZ	- 85	.	- 70	- 85	- 90	- 95
		Bund	- 761	-	- 616	- 755	- 814	- 848
		EST	- 70	.	.	- 43	- 72	- 77
		LSt	- 606	.	- 546	- 627	- 652	- 676
		SolZ	- 85	.	- 70	- 85	- 90	- 95
		Länder	- 675	-	- 546	- 669	- 725	- 751
		EST	- 70	.	.	- 42	- 72	- 76
		LSt	- 605	.	- 546	- 627	- 653	- 675
		Gem.	- 239	-	- 193	- 236	- 256	- 266
		EST	- 25	.	.	- 15	- 26	- 27
		LSt	- 214	.	- 193	- 221	- 230	- 239

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
9	<u>§ 33a Abs. 1 EStG (ab 2017)</u> Erhöhung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € ab 1.1.2017	Insg.	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		EST	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		LSt
		SoLZ
		Bund	- 9	.	- 6	- 9	- 9	- 9
		EST	- 9	.	- 6	- 9	- 9	- 9
		LSt
		SoLZ
		Länder	- 8	.	- 7	- 8	- 8	- 8
		EST	- 8	.	- 7	- 8	- 8	- 8
		LSt
		Gem.	- 3	.	- 2	- 3	- 3	- 3
		EST	- 3	.	- 2	- 3	- 3	- 3
		LSt
10	<u>§ 33a Abs. 1 EStG (ab 2018)</u> Erhöhung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 8.820 € um 180 € auf 9.000 € ab 1.1.2018	Insg.	- 25	.	- 5	- 15	- 25	- 25
		EST	- 25	.	- 5	- 15	- 25	- 25
		LSt
		SoLZ
		Bund	- 11	.	- 2	- 6	- 11	- 11
		EST	- 11	.	- 2	- 6	- 11	- 11
		LSt
		SoLZ
		Länder	- 10	.	- 2	- 7	- 10	- 10
		EST	- 10	.	- 2	- 7	- 10	- 10
		LSt
		Gem.	- 4	.	- 1	- 2	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 1	- 2	- 4	- 4
		LSt
11	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 6.245	- 2.075	- 5.445	- 6.205	- 6.520	- 6.645
		EST	- 755	.	- 215	- 600	- 790	- 820
		LSt	- 5.205	- 1.980	- 4.980	- 5.315	- 5.420	- 5.505
		SoLZ	- 285	- 95	- 250	- 290	- 310	- 320
		Bund	- 2.819	- 937	- 2.458	- 2.805	- 2.951	- 3.011
		EST	- 321	.	- 91	- 255	- 336	- 349
		LSt	- 2.213	- 842	- 2.117	- 2.260	- 2.305	- 2.342
		SoLZ	- 285	- 95	- 250	- 290	- 310	- 320
		Länder	- 2.529	- 840	- 2.207	- 2.512	- 2.636	- 2.683
		EST	- 319	.	- 92	- 255	- 334	- 347
		LSt	- 2.210	- 840	- 2.115	- 2.257	- 2.302	- 2.336
		Gem.	- 897	- 298	- 780	- 888	- 933	- 951
		EST	- 115	.	- 32	- 90	- 120	- 124
		LSt	- 782	- 298	- 748	- 798	- 813	- 827

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des Grundfreibetrags 2017 und 2018 sowie der Tarifverschiebung geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe, beim Ausbildungsgeld und beim Übergangsgeld. Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Einsparungen im SGB II in Höhe von rd. 50 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie rd. 100 Mio. Euro im Jahr 2018 und den Folgejahren, davon entfallen jeweils rd. vier Fünftel auf den Bund und rd. ein Fünftel auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind.

Die Kosten der Erhöhung des Kindergelds nach dem Bundeskindergeldgesetz betragen etwa 1 Mio. Euro im Jahr 2017 und rund 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2018 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 4 Euro führt beim Kinderzuschlag zu Minderausgaben in Höhe von rund 10 Mio. Euro.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags um 10 Euro führt zu folgenden Mehr- und Minderausgaben:

Finanzielle Auswirkungen BKG, WoGG und SGB II in Mio. Euro pro Jahr verteilt auf Bund, Länder und Kommunen (Minus = Einsparung):

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II	Kosten durch Ausbau Kinderzuschlag netto
Bund	70	10	-10	70
Länder		10		10
Kommunen			-30	-30
gesamt	70	20	-40	50

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Regelungsentwurf führt bezüglich der Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer messbaren Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die nach dem Bundeskindergeldgesetz berechtigten Bürgerinnen und Bürger. Für die zusätzlich erreichten rund 10 000 Familien ist ein Erfüllungsaufwand von rund 20 000 Stunden jährlich (rund 2 Stunden pro Fall) anzunehmen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die durch den Regelungsentwurf erforderlichen Umstellungen des Lohnsteuerabzugs für 2017 und 2018 führen auch zu Änderungen in den Lohnsteuerberechnungsprogrammen und damit grundsätzlich zu Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber/Wirtschaft. Jedoch dürfte eine Umstellung zum 1.1. eines Jahres (hier 2017 und 2018) regelmäßig nicht zu zusätzlichen Belastungen führen, weil die Aufwendungen für „übliche“ Programmänderungen bereits regelmäßig in den Wartungsverträgen zwischen Arbeitgebern und Programmherstellern enthalten sind.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die durch die Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags sowie die Verschiebung der Tarifeckwerte - jeweils für die Jahre 2017 und 2018 - in den Ländern erforderliche automationstechnische Umstellung kann im Rahmen der laufenden Softwarepflege erbracht werden; ein gesondert auszuweisender Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht.

Entsprechendes gilt für den automationstechnischen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen für die Erhöhung des Kindergeldes 2017 und 2018. Bei Familienkassen, die die Kindergelderhöhung nur personell umsetzen können, entsteht Umstellungsaufwand von insgesamt 600 000 Euro pro Jahr.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhungen des Kindergeldes 2017 und 2018 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem jährlichen Mehraufwand für die Verwaltung durch steigende Berechtigtenzahlen von etwa 3,5 Mio. Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse – und wird vom Bund getragen. Der Annahme liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise 20 000 Kinder zusätzlich durch den Kinderzuschlag erreicht werden. Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Durch die Erhöhung des Kinderzuschlags sind die Voraussetzungen für den Bezug des Kinderzuschlags wieder für mehr Kinder erreicht. Der Familienkasse wird pro Kind ein Aufwand für die Bearbeitung des Kinderzuschlags von etwa 170 Euro pro Fall für Personal- und Sachkosten erstattet.